

Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER)

Frage:

Ich frage die Staatsregierung:

Ist es richtig, dass eine Genehmigung gemäß § 15 und § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) sowie §§ 19 – 23 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) eingeholt werden muss, wenn ein Landwirt genehmigungsfreie Fahrsilokammern gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 6f BayBO errichten möchte, bei welchen weiteren Bauvorhaben bedarf es einer Genehmigung nach DirektZahlDurchfG/DirektZahlDurchfV und ist die Staatsregierung nicht der Ansicht, dass dies zu einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand führt?

Antwort:

Mit Gesetz vom 21. Oktober 2016 wurden die §§ 15 und 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) geändert. Das Gesetz wurde am 27. Oktober im Bundesgesetzblatt verkündet und trat damit am 28. Oktober 2016 in Kraft.

Die Änderungen waren erforderlich geworden, weil die EU-Kommission trotz mehrfacher Einwände Deutschlands und weiterer Mitgliedstaaten darauf besteht, dass unter „Umwandlung von Dauergrünland“ nicht nur eine Umwandlung zu Ackerland oder Dauerkultur zu verstehen ist, sondern auch eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche, grundsätzlich nicht beihilfefähige Fläche (z. B. durch Bebauung). Demnach unterliegen auch Umwandlungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Flächen einem Genehmigungsvorbehalt. Dies gilt sowohl für genehmigungspflichtige Vorhaben also auch für Vorhaben, die keiner behördlichen Entscheidung bedürfen (z. B. Bau eines Fahrsilos).

Bei der Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist es für eine Genehmigung jedoch nicht erforderlich, dass eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird. Dies ist eine deutliche Erleichterung gegenüber einer Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen, für deren Genehmigung grundsätzlich eine Neuanlage von Dauergrünland im gleichen Umfang erforderlich ist.